

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Ortsgemeinderates Wasserliesch

am Dienstag, den 26.09.2023,

in der Aula der Grundschule St. Marien

Beginn: 19:01 Uhr

Ende: 20:54 Uhr

Anwesend waren:

Ortsbürgermeister

Herr Thomas Michael Thelen	Vorsitzender
----------------------------	--------------

Beigeordnete

Frau Brigitte Thiel	
---------------------	--

Mitglieder

Frau Anne Cartier	
Herr Patrick Ferring	
Herr Michael Jöckel	
Herr Artur Lambert	
Herr Ottmar Mengelkoch	
Herr Peter Mischo	
Franziska Reiter	neues Ratsmitglied
Herr Reiner Schmitt	
Frau Ursula Schu	
Frau Alexandra Schuh	
Herr Jan Sevenich	
Frau Nicole Stolze	
Herr Rainer Wagner	bis inkl. TOP 14.1 (20:18 Uhr)

Sonstige Teilnehmer

Frau Sarah Baldauf	Schrifführerin
Herr VG-Oberverwaltungsrat Günter Benzkirch	Verwaltungsvertreter

Abwesend waren:

Beigeordnete

Herr Rudolf Schmidt	
---------------------	--

Mitglieder

Frau Silke Leonhard-Engel	
---------------------------	--

Tagesordnung: siehe beigefügte Einladung, **Anlage 1**

Beschlussfähigkeit des Rates festgestellt?	ja
Form und Frist der Einladung bestätigt?	ja
Niederschrift vom 27.06.2023 in Ordnung?	ja
Änderungs- oder Ergänzungswünsche zur TO?	ja
Bestellung der / des Schriftführerin/s erfolgt?	ja

Der Vorsitzende begrüßte die Anwesenden und eröffnete die Sitzung.

Änderung der Tagesordnung:

Zu Beginn der Sitzung wurden die Tagesordnungspunkte 11 „Veräußerung von gemeindeeigenen Flächen im Bereich „In der untersten Blum“ und „Unter der Fels“ – Grundsatzbeschluss“ (öffentlicher Teil) und 13 „Grundstücksangelegenheiten“ (nicht öffentlicher Teil) **einstimmig** vom Ortsgemeinderat von der heutigen Tagesordnung abgesetzt und in eine spätere Ratssitzung verschoben.

Dann wurde die Tagesordnung behandelt.

ÖFFENTLICHER TEIL

1 Einführung und Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes **Vorlage: 10/0745/2023**

Frau Gisela Feld hat ihr Mandat als Mitglied des Ortsgemeinderates Wasserliesch aufgrund ihres Wegzugs aus der Gemeinde niedergelegt. Gemäß den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung rückt die nächste noch nicht berufene Kandidatin der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), Frau Franziska Reiter, in den Ortsgemeinderat Wasserliesch nach. Frau Reiter hat erklärt, dass sie das Mandat annimmt.

Frau Reiter wurde daher von Ortsbürgermeister Thelen namens der Gemeinde auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten als Ratsmitglied verpflichtet. Dabei wurde sie auf die mit dem Mandat verbundenen Pflichten hingewiesen, die sich insbesondere aus den §§ 20, 21 und 30 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) ergeben.

2 Einwohnerfragestunde gem. § 16a GemO

Dem Vorsitzenden lag zum einen eine schriftliche Anfrage eines Einwohners zum Haushalt der Ortsgemeinde Wasserliesch für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 vor.

Zum anderen erkundigte sich eine Einwohnerin nach dem Zeitpunkt der Wiedereinsetzung der im Rahmen der Ausbaumaßnahme in der „Römerstraße“ entnommenen Grenzsteine sowie nach geeigneten Maßnahmen zur Einhaltung des örtlichen Tempo-30-Limits.

Die aufgeworfenen Fragen wurden von Ortsbürgermeister Thelen beantwortet, der im Anschluss zum nächsten Tagesordnungspunkt überleitete.

3 Verabschiedung eines Ratsmitgliedes

Der Vorsitzende gab einen Überblick über die Tätigkeit des ausgeschiedenen Ratsmitgliedes, Frau Gisela Feld, im Ortsgemeinderat und in den Ausschüssen der Ortsgemeinde Wasserliesch.

Zum Abschied und zur Anerkennung ihres Engagements überreichte er abschließend ein Präsent, das aufgrund der Abwesenheit von Frau Feld in der heutigen Sitzung stellvertretend der Fraktionsvorsitzende, Herr Ottmar Mengelkoch, entgegennahm.

Ortsbürgermeister Thelen erläuterte den Sachverhalt anhand der Vorlage.

Frau Gisela Feld ist aus Wasserliesch verzogen und kann daher dem Ortsgemeinderat und den gemeindlichen Ausschüssen nicht mehr angehören. Frau Feld war in den folgenden Ausschüssen der Ortsgemeinde Wasserliesch vertreten:

- Haupt- und Finanzausschuss (Mitglied)
- Rechnungsprüfungsausschuss (Mitglied).

Gemäß den Bestimmungen der Hauptsatzung können diesen Ausschüssen nur Ratsmitglieder angehören.

Die Wahl von Ausschussmitgliedern erfolgt in öffentlicher Sitzung und grundsätzlich geheim durch Stimmzettel. Nach § 40 Abs. 5 GemO kann offene Abstimmung beschlossen werden, wofür die Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder erforderlich ist.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die öffentliche Abstimmung zu beschließen. Diesbezüglich konnte im Rat zügig ein Konsens festgestellt werden, der daher für die offene Abstimmung votierte.

Da gemäß § 45 Abs. 1 Satz 4 GemO die Partei bzw. Fraktion für die Wahl einer Ersatzperson vorschlagsberechtigt ist, deren Mitglied die ausgeschiedene Person war, übergab der Vorsitzende anschließend dem SPD-Fraktionsvorsitzenden, Herrn Ottmar Mengelkoch, zur Unterbreitung eines Wahlvorschlages das Wort. Dieser schlug daraufhin Frau Franziska Reiter als nachfolgendes Mitglied sowohl für den Haupt- und Finanzausschuss als auch für den Rechnungsprüfungsausschuss vor. Diese wurde im Anschluss daran vom Rat als neues Mitglied der beiden genannten Ausschüsse gewählt.

Der Ortsgemeinderat fasste also die folgenden Beschlüsse:

- „1.) Die öffentliche Abstimmung wird gemäß § 40 Abs. 5 GemO beschlossen.
- 2.) Zum neuen Mitglied in den Haupt- und Finanzausschuss wird anstelle von Frau Gisela Feld Frau Franziska Reiter gewählt.
- 3.) Zum neuen Mitglied in den Rechnungsprüfungsausschuss wird anstelle von Frau Gisela Feld Frau Franziska Reiter gewählt.“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung bei 1 Enthaltung

5	Ausbau der Römerstraße (beginnend im Einmündungsbereich der Straßen "Hadelsgraben"/"Römerstraße" und endend mit der Grundstücksgrenze des letzten bebauten Grundstücks in nordwestlicher Richtung /Flur 7, Flurstücke 146/16 bzw. Römerstr. 98) in der Ortsgemeinde Wasserliesch - Festsetzung der Ablösebestimmungen Vorlage: 2B/0226/2023
----------	--

Sechs Ratsmitglieder, nämlich Frau Anne Cartier, Herr Michael Jöckel, Herr Ottmar Mengelkoch, Herr Peter Mischo, Frau Franziska Reiter und Frau Alexandra Schuh, nahmen aus Befangenheitsgründen an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

Anschließend legte der Vorsitzende mithilfe der Vorlage den Sachverhalt dar, der auch bereits in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 13.09.2023 thematisiert worden war.

Aufgrund des für die Abrechnung der Ausbaumaßnahme in der „Römerstraße“ anzuwendenden Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) und der derzeit gültigen Ausbaubeitragssatzung der Ortsgemeinde Wasserliesch (ABS) sind die beitragsfähigen Kosten nach Abzug eines festzulegenden Gemeindeanteiles auf alle Anlieger der Verkehrsanlage zu verteilen.

Der Gesetzgeber gestattet der Ortsgemeinde, Verträge über die Ablösung des Ausbaubeitrags im Ganzen vor der Entstehung der Beitragspflicht abzuschließen. Die Anforderungen an die von der Gemeinde durch Ratsbeschluss festzulegenden Ablösebestimmungen sind sehr gering. Es ist bereits ausreichend, wenn sie zuvor Bestimmungen über die Ablösung getroffen hat. Die Ablösungsverträge sind öffentlich-rechtliche Verträge gemäß § 54 Verwaltungsverfahrensgesetz und unterliegen der Schriftform.

Die Verwaltung beabsichtigt, den Anliegern der „Römerstraße“ den Abschluss von Ablösungsverträgen anzubieten. Zu diesem Zweck werden die voraussichtlichen Gesamtkosten für die Herstellung der Verkehrsanlage sowie die Berechnungsflächen der anliegenden Grundstücke ermittelt. Die bereits gezahlten Vorausleistungen sollen mit dem Ablösungsbeitrag verrechnet werden.

Der Abschluss von Ablösungsverträgen hat für den Beitragspflichtigen den Vorteil, dass er von vorneherein konkret weiß, mit welcher Ausbaubeitragshöhe er zu rechnen hat. Sofern er sich für das klassische Abrechnungsverfahren entscheidet, wird zeitnah ein endgültiger Bescheid erlassen.

Der Abschluss von entsprechenden Verträgen hat für die Ortsgemeinde Wasserliesch folgende Vorteile:

1. Es erfolgt eine frühzeitige Refinanzierung.
2. Da keine Verwaltungsakte erlassen werden, kommt es in Fällen, in denen Ablösungsverträge abgeschlossen werden, nicht zu Widerspruchs- und Klageverfahren.

Bei den Anliegern, die keine Ablösungsverträge abschließen wollen, wird das satzungsgemäße Abrechnungsverfahren durchgeführt.

Ein Ratsmitglied wies im Anschluss an diese Ausführungen darauf hin, dass der Rat in der Vergangenheit, nämlich am 23.06.2020, aber einen Grundsatzbeschluss über die generelle Ablehnung von Anträgen auf Ablösung des Ausbaubeitrages bei der Ausbaumaßnahme in der „Römerstraße“ gefasst hatte. Dies sei

damals wegen des mit einer Ablösung zum damaligen Zeitpunkt einhergehenden hohen Kostenrisikos beschlossen worden. Daher sei nun eine Aufhebung dieses Beschlusses erforderlich, sofern der Rat dem Angebot von Ablösungsverträgen zustimmen sollte.

Vor diesem Hintergrund fasste der Ortsgemeinderat anschließend folgende Beschlüsse:

„1) Gemäß dem Kommunalabgabengesetz (KAG) i.V.m. der Ausbaubeitragsatzung bietet die Ortsgemeinde Wasserliesch den Anliegern den Abschluss von Ablösungsverträgen zu den nachfolgend aufgeführten Bestimmungen an:

- Gemäß Beschluss des Ortsgemeinderates vom 04.12.2018 beträgt der Gemeindeanteil 35%.
- Der Verteilungsmaßstab ergibt sich aus der Ausbaubeitragsatzung.
- Die Kostenermittlung erfolgt nach den tatsächlich entstandenen und den geschätzten noch entstehenden Kosten.
- Der jeweilige Ablösungsbetrag ist als Gesamtbetrag sofort oder in drei gleichbleibenden Raten zinslos zu zahlen. Die erste Rate wird mit Abschluss des Ablösungsvertrags, die zweite Rate zum 15.12. und die dritte Rate zum 15.03. des Folgejahres fällig.

Sollten die Ablösungsverträge nicht zustande kommen, wird ein endgültiger Bescheid erlassen.“

Abstimmungsergebnis: Einstimmigkeit

„2) Der Grundsatzbeschluss des Ortsgemeinderates Wasserliesch vom 23.06.2020 über den generellen Umgang mit Anträgen nach § 10 der Ausbaubeitragsatzung der Ortsgemeinde Wasserliesch auf Ablösung des einmaligen Ausbaubeitrages in der Maßnahme „Ausbau der Römerstraße“ wird aufgehoben.“

Abstimmungsergebnis: Einstimmigkeit

6	Erlass einer neuen Straßenreinigungssatzung Vorlage: 3T/2173/2023
----------	--

Ortsbürgermeister Thelen erläuterte den Sachverhalt anhand der Vorlage.

Die bestehende Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Ortsgemeinde Wasserliesch stammt aus dem Jahre 1966. In einigen Punkten entsprechen die dort enthaltenen Regelungen nicht mehr den heutigen Gegebenheiten. Auch bezüglich des Reinigens bzw. Schneeräumens kam es des Öfteren zu Abgrenzungsproblemen, wer für welche Flächen verantwortlich ist. Die Festlegungen sollten daher für diese Bereiche konkretisiert werden.

Da durch die vorgeschlagenen Änderungen die Satzung unübersichtlich würde, wird vorgeschlagen, eine neue Satzung zu erlassen. In dem vorliegenden Entwurf sind die Änderungen und Ergänzungen mit gelber

Markierung versehen.

Ein Ratsmitglied stellte bezüglich der im Satzungsentwurf vorgesehenen Regelung über die Anordnung einer Geldbuße (§ 9) die Frage, ob der Betrag im Satzungsentwurf nicht weiter konkretisiert werden könnte. Die zugrundeliegende Vorschrift in der GemO sehe schließlich eine Ahndung mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € vor, wohingegen die alte Satzung nur eine Geldbuße von bis zu 20 DM beinhaltete und die Ausschöpfung einer Geldbuße bis zu 5.000 € hierbei unangemessen sei.

Aus der Mitte des Rates wurde diesbezüglich darauf hingewiesen, dass die Angabe eines konkreten Betrages vermieden werden solle, damit der Betrag bei einer Änderung desselben in der GemO auch automatisch in der Straßenreinigungssatzung angepasst werde.

Vom Verwaltungsvertreter, Büroleiter Benzkirch, wurde erläutert, dass bei der Festsetzung einer solchen Geldbuße stets der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren sei und dieser eine unverhältnismäßige Höhe der Geldbuße verbiete.

Des Weiteren erkundigte sich ein Ratsmitglied, ob die Regelungen in den Straßenreinigungssatzungen der Verbandsgemeinde Konz einheitlich seien.

Hierauf entgegnete Ortsbürgermeister Thelen, dass es sich beim vorliegenden Satzungsentwurf um die Formulierungen der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz handele und diese in der Verbandsgemeinde Konz einheitlich zur Anwendung kämen.

Nach erfolgter Klärung von ein paar weiteren Fragen ging der Vorsitzende zur Beschlussfassung über und **vom Ortsgemeinderat wurde der nachfolgend aufgeführte Beschluss gefasst:**

„Dem Erlass der neuen Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen für die Ortsgemeinde Wasserliesch wird in der vorliegenden Form zugestimmt.“

Abstimmungsergebnis:

Einstimmigkeit

7

**Wechsel des Revierdienstes im Forstrevier Konz-Wiltingen
Vorlage: 2/1670/2023**

Ortsbürgermeister Thelen stellte den Sachverhalt mithilfe der Vorlage vor.

Der Leiter des Forstrevieres Konz-Wiltingen wird mit Ablauf des Monats Dezember 2023 in den Ruhestand treten.

Nach § 28 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LwaldG) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum LwaldG kann die Ortsgemeinde Wasserliesch durch das Freiwerden der Revierleitung entscheiden, ob sie die Revierleitung auch in Zukunft durch eine(n) staatliche(n) Bedienstete(n) **ODER** eine (n) Bedienstete(n) der Ortsgemeinde durchführen lassen möchte.

Aufgrund des akuten Fachkräftemangels und der Kompetenz des Forstamtes, schlägt die Verwaltung vor, die Revierleitung auch künftig von einem/einer staatlichen Bediensteten durchführen zu lassen.

Da sich rasch allgemeine Zustimmung zu diesem Vorschlag abzeichnete, wurde **vom Rat ohne weitere Diskussion der folgende Beschluss gefasst:**

„Die Revierleitung des Gemeindeforst Wasserliesch wird auch zukünftig von einem/einer staatlichen Bediensteten durchgeführt.“

Abstimmungsergebnis: **Einstimmigkeit**

8	Forsteinrichtungswerk der Ortsgemeinde Wasserliesch Vorlage: 2/1677/2023 und Tischvorlage: 2/1677/2023-1
----------	---

Der Vorsitzende legte den Sachverhalt anhand der Vorlage dar.

Nach Mitteilung des Forstamtes Saarburg hat das aktuelle Forsteinrichtungswerk der Ortsgemeinde Wasserliesch eine Laufzeit vom 01.10.2013 bis 30.09.2023 und läuft daher ab.

Gemäß § 7 Abs. 2 Landeswaldgesetz sind für Forstbetriebe über 50 ha reduzierter Holzbodenfläche mittelfristige Betriebspläne, d. h. Forsteinrichtungswerke mit einer Laufzeit von 10 Jahren, aufzustellen.

Gemäß § 7 Abs. 3 Landeswaldgesetz werden diese Betriebspläne nach Wahl der Waldbesitzenden entweder von Landesforsten oder einem privaten Dienstleister aufgestellt. Die Aufstellung durch das Land erfolgt für die Gemeinden kostenfrei.

Bei Aufstellung durch einen privaten Dienstleister erfolgt auf Antrag durch den Waldbesitzer eine Förderung von 100 % der förderfähigen Kosten. Die Mehrwertsteuer ist dabei jedoch nicht förderfähig. Im Rahmen des Förderverfahrens ist eine Preisabfrage unter drei Anbietern durchzuführen.

Aktuell ist die Personalsituation bei Landesforsten sehr angespannt, so dass eine rechtzeitige Erstellung des Forsteinrichtungswerkes durch Landesbedienstete nicht zu erwarten ist. Die Fertigstellung kann sich durchaus um drei bis vier Jahre verzögern. Sollte die Gemeinde dennoch die Erstellung des Forsteinrichtungswerkes durch Landesforsten Rheinland-Pfalz bevorzugen, kann ein Antrag auf Verschiebung der Erstellung des anstehenden Forsteinrichtungswerkes beim Forstamt Saarburg gestellt werden. Eine Verschiebung des Forsteinrichtungswerkes ist nicht hinderlich für die laufende Arbeit im Forst allgemein.

Sollte die Ortsgemeinde einen privaten Dienstleister bevorzugen, ist eine entsprechende Mitteilung an das Forstamt Saarburg zu richten. Das Forstamt Saarburg wird entsprechende Kontaktdaten an die Gemeinde senden und bei der Durchführung des Preisvergleiches unter den drei Anbietern behilflich sein.

Auch der Förderantrag wird, wie bei anderen Fördermaßnahmen üblich, vom Forstamt Saarburg vorbereitet. Förderfähig sind höchstens 50 €/ha forstlicher Betriebsfläche.

Zusammenfassend ergibt sich folgende Vergleichsrechnung:

Forstliche Betriebsfläche Wasserliesch: 181,9 ha

Ausführung durch das Land:

Auftragserteilung an Landesforsten, Ausführung kostenfrei, aber nur mit Verzögerung

Ausführung durch private Sachverständige, pauschalbesteuerter Betrieb:

Preisanfrage bei drei Anbietern, Ausführung in 2023 bzw. 2024 möglich.

Kalkulierte Kosten: 181,9 ha x 50 € netto = 9.095 €, zzgl. 19 % UST = 1.728,05 €
Gefördert werden 100 % der förderfähigen Kosten von 9.095 €, die UST von rund 1.730 € trägt die Ortsgemeinde.

Laut Landesforsten wurden mit 50 €/ha kalkuliert, die bisher für solche Arbeiten ausreichend waren. Sollten die Angebote teurer werden und über 50 €/ha steigen, sind die Mehrkosten nicht förderfähig. Dies war laut Landesforsten bisher noch nicht der Fall.

Ortsbürgermeister Thelen machte darauf aufmerksam, dass die Verwaltungsvorlage zu diesem Tagesordnungspunkt kurzfristig noch geändert wurde.

Während in der ursprünglichen Vorlage eine verwaltungsseitige Empfehlung zur Beauftragung der Landesforstverwaltung enthalten war, beinhaltete die geänderte Vorlage den Vorschlag zur Vergabe an einen privaten Dienstleister, um zeitnah ein Forsteinrichtungswerk zu erhalten.

In der hierzu im Ortsgemeinderat geführten Diskussion überwogen jedoch schließlich die Argumente für die erneute Auftragserteilung an die Landesforstverwaltung. Zu diesen zählten vor allem die angespannte Haushaltssituation der Ortsgemeinde Wasserliesch, die bisher bewiesene Kompetenz und Qualität der Arbeit sowie die Langfristigkeit der Planungsausrichtung von Landesforsten.

Neben der fraglichen Güte der Arbeit eines unbekanntenen privaten Dienstleisters wurde auch dessen Bearbeitungsdauer in Frage gestellt, wobei zu bedenken sei, dass es womöglich auch bei einem solchen zu zeitlichen Verzögerungen kommen könnte.

Vom Vorsitzenden erfolgte abschließend der Hinweis, dass es auch keine nachteiligen rechtlichen Konsequenzen hätte, wenn das Forsteinrichtungswerk zeitlich verzögert erstellt würde, und dass eine erneute Beauftragung der Landesforstverwaltung insofern unproblematisch sei.

Da im Gremium insgesamt Zustimmung zur weiteren Beauftragung der Landesforstverwaltung signalisiert wurde, **stimmte der Rat ausdrücklich über den Beschlussvorschlag der ursprünglichen Verwaltungsvorlage ab und fasst den folgenden Beschluss:**

„Das anstehende Forsteinrichtungswerk für den Gemeindeforst Wasserliesch soll durch die Landesforstverwaltung durchgeführt werden.“

Abstimmungsergebnis:

Einstimmigkeit

9	Antrag der Frauengruppe auf Gewährung eines Zuschusses für die Vereinsarbeit Vorlage: 4S/1471/2023
----------	---

An der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nahmen drei Ratsmitglieder wegen Befangenheit nicht teil. Es handelte sich um die beiden Vorsitzenden des Vereins, Frau Brigitte Thiel und Frau Nicole Stolze, sowie um ein Vereinsmitglied, nämlich Frau Alexandra Schuh.

Das Anliegen der Frauengruppe wurde von Ortsbürgermeister Thelen anhand der Vorlage vorgetragen.

Mit Schreiben vom 12.09.2023 hat der Verein „Fraa'en trääfen Fraa'en“ einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 200,00 € für die Vereinsarbeit beantragt.

Der Verein wurde am 31. Mai 2023 neu gegründet und ist auch bereits im Vereinsregister des Amtsgerichts Wittlich unter der Vereinsnummer VR 41930 registriert.

Die Vereinsarbeit umfasst insbesondere Angebote für gesellige Treffen und Veranstaltungen, auch für Kinder und Jugendliche. Mobile Spielaktionen sowie Kinder- und Jugendbastelaktionen im Ort werden von dem Verein unterstützt.

Der Vorsitzende stellte dabei klar, dass es sich gemäß Antrag des Vereins – anders als im verwaltungsseitigen Beschlussvorschlag formuliert – nicht nur um einen Zuschuss für das Jahr 2023, sondern um einen jährlichen Zuschuss ab dem Jahr 2023 handele.

Da diesbezüglich kein Diskussionsbedarf bestand, wurde anschließend zur Beschlussfassung übergegangen und vom Rat der aufgeführte angepasste Beschluss gefasst:

„Dem Verein „Fraa'en trääfen Fraa'en“ wird ab 2023 ein jährlicher Zuschuss für die Jugendarbeit in Höhe von 200 € gewährt.“

Abstimmungsergebnis: Einstimmigkeit

10	Annahme von Spenden Vorlage: /0037/2023
-----------	--

Der Vorsitzende gab einen Überblick über die Einnahmen und Ausgaben aus dem Kuchenverkauf und dem Spielmobil und wies auf die bereits erfolgte Thematisierung dieses Sachverhalts in der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 27.06.2023 hin.

Beim Kuchenverkauf des Gemeinderates am 29.04.2023 und bei der mobilen Spielaktion am 24.05.2023 wurde ein Überschuss von insgesamt 513,50 € (Kuchenverkauf 207,09 € und Spielaktion 306,41 €) erwirtschaftet.

Der Betrag wurde am 06.07.2023 durch den Ortsbürgermeister bei der Verbandsgemeindekasse eingezahlt und zwar 207,09 € auf die Haushaltsstelle „Marktplatz“ und 306,41 € auf die Haushaltsstelle „Kinder Nikolausfeier“.

Gemäß Landesgesetz vom 21.12.2007 muss der Ortsgemeinderat die Annahme einer Spende beschließen. Die Verwaltung hat die Annahme des Betrages der Aufsichtsbehörde gemeldet.

Angesichts der im Rat ersichtlichen Einigkeit zu diesem Thema wurde im Anschluss **der im Folgenden aufgeführte Beschluss gefasst:**

„Die Spende über insgesamt 513,50 € wird, wie oben genannt, vom Ortsgemeinderat angenommen.“

Abstimmungsergebnis: **Einstimmigkeit**

11	Veräußerung von gemeindeeigenen Flächen im Bereich "In der untersten Blum" und "Unter der Fels" - Grundsatzbeschluss Vorlage: 1L/0504/2023
-----------	---

Dieser Tagesordnungspunkt wurde zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt und in eine der nächsten Ratssitzungen verschoben.

12	Berichte und Verschiedenes
-----------	-----------------------------------

12.1	Berichtspflicht nach § 21 GemHVO Vorlage: 2/1658/2023
-------------	--

Ortsbürgermeister Thelen verwies hinsichtlich dieses Themas auf die Vorlage und die verwaltungsseitig hinzugefügten beiden Übersichten.

Nach dem geänderten § 21 der GemHVO ist der Gemeinderat nach den örtlichen Bedürfnissen der Gemeinde zum 30. Juni und zum 31. Dezember über den Stand des Haushaltsvollzuges hinsichtlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten.

Zu diesem Zweck wurden in der Anlage zwei EDV-Ausdrucke (Ergebnishaushalt und Investitionen) beigelegt. In der ersten Übersicht sind die Erträge / Einzahlungen und Aufwendungen / Auszahlungen des Ergebnishaushaltes sortiert nach Produkten (analog dem Haushaltsplan) **zum 30.06.2023** den jeweiligen Haushaltsansätzen gegenübergestellt. In der zweiten Übersicht sind die Einnahmen und Ausgaben der Investitionsmaßnahmen **ebenfalls zum 30.06.2023** den jeweiligen Haushaltsansätzen gegenübergestellt.

Zu der Übersicht werden noch folgende Hinweise gegeben:
Im Ergebnishaushalt werden die Abschreibungen, die Auflösung von Sonderpos-

ten aus Zuwendungen sowie die Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen erst am Ende des Haushaltsjahres verbucht.

In der Spalte „Mittel“ sind die Haushaltsansätze des Haushaltsplanes unter Berücksichtigung eventueller Deckungsvermerke, Haushaltsreste und Vorgriffe dargestellt. In dieser Spalte ist außerdem berücksichtigt, wenn ein vorhandener Haushaltsansatz nicht genehmigt ist.

Die Aufnahme von genehmigten Krediten zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen erfolgt üblicherweise erst im nächsten Haushaltsjahr.

Der Vorsitzende wies darauf hin, dass die beiden besagten Übersichten zur Information der Ratsmitglieder der Niederschrift beigefügt werden sollen.

Der Rat nahm dies zur Kenntnis.

12.2	Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Ortsgemeinde Wasserliesch für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 - Genehmigungsschreiben der Kreisverwaltung Trier-Saarburg vom 14.08.2023
-------------	--

Der Vorsitzende verwies diesbezüglich auf das Schreiben der Kreisverwaltung Trier-Saarburg vom 14.08.2023 zu Haushaltssatzung und -plan der Ortsgemeinde Wasserliesch für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 und auf die darin enthaltenen Angaben und Erläuterungen.

Dieses Schreiben soll den Ratsmitgliedern ebenfalls zu ihrer Information mittels des Ratsinformationssystems zur Verfügung gestellt werden.

Der Rat nahm dies zur Kenntnis.

12.3	Anfrage zur Beschaffung von Tischtennisplatten
-------------	---

In der Sitzung des Jugend- und Kulturausschusses der Ortsgemeinde Wasserliesch vom 02.05.2023 war die Anschaffung von zwei Tischtennisplatten angeregt worden.

Der Vorsitzende präsentierte zwei Modelle an in Frage kommenden Tischtennisplatten. Der Katalogpreis belaufe sich auf 3.190 € bzw. 3.313 € pro Tischtennisplatte (bei beiden Modellen inklusive Mehrwertsteuer und Versand).

Da der Rat sich im gemeinsamen Austausch noch nicht auf eines der Modelle festlegen konnte und zudem auch die Finanzierung und ein geeigneter Standort der Tischtennisplatten abschließend zu klären seien, bat Ortsbürgermeister Thelen die Ratsmitglieder darum, sich Gedanken zu diesen Aspekten zu machen.

Der Rat nahm dies zur Kenntnis.

12.4 Erweiterung Wohngebiet im Bereich Granahöhe

Der Vorsitzende informierte mithilfe eines Lageplans darüber, dass mit Blick auf das Thema der Erweiterung des Wohngebiets im Bereich Granahöhe eine Anfrage der Firma „TNA GmbH – Trierer Netzersatzanlagen“ vorliege, mit welcher Interesse an einem weiteren Gewerbegrundstück zum Ausdruck gebracht werde.

Es sei beabsichtigt, eine diesbezügliche Machbarkeitsprüfung durchzuführen.

Der Rat nahm dies zur Kenntnis.

12.5 künftige Nutzung des Tennisplatzes

Von Ortsbürgermeister Thelen wurde weiterhin das Thema der künftigen Nutzung des Tennisplatzes angesprochen, da der Tennisverein mittlerweile aufgelöst worden sei.

Zurzeit fänden Gespräche mit mehreren Vereinen statt, um ein eventuelles Interesse derselben an der Nutzung des Platzes zu eruieren.

Allerdings wurde im Laufe der folgenden Diskussion im Rat auch zur Sprache gebracht, dass der Großteil der ansässigen Vereine an Mitgliedermangel bzw. -schwund leidet. Deswegen und in Anbetracht des beachtlichen flächenmäßigen Ausmaßes des Geländes könnte das Vereinsinteresse daran womöglich ausbleiben.

Aus der Mitte des Rates wurde daher auch die Erstellung eines gemeindlichen Nutzungskonzeptes oder alternativ einer gemeinschaftlichen Lösung in Kooperation von Ortsgemeinde und Vereinen angeregt.

Hierauf entgegnete der Vorsitzende, dass es angesichts der angespannten Haushaltslage der Ortsgemeinde Wasserliesch keine Finanzierungsmöglichkeit für ein solches Unterfangen gäbe und diese Vorschläge daher keine Option seien.

Letztlich wurde so verblieben, dass nun zunächst die Ergebnisse der Gespräche mit den Vereinen abzuwarten seien und – falls sich unter diesen keine Interessenten befänden – eine andere Lösung für die künftige Nutzung des Tennisplatzes gefunden werden müsse. Vorgebrachte Äußerungen verschiedener Ratsmitglieder ließen jedoch die Tendenz erkennen, dass eine weitere Nutzung des Platzes für das Gemeinwohl angestrebt werde.

Der Rat nahm dies zur Kenntnis.

12.6 Forstarbeiten am Premiumwanderweg und im Albachtal

Der Vorsitzende berichtete des Weiteren über schon erfolgte und noch anstehende Baumfällarbeiten im Bereich des Premiumwanderweges und im Albachtal, die aufgrund von Borkenkäferbefall nötig waren und werden.

Der Rat nahm dies zur Kenntnis.

12.7 anstehende Termine

Schließlich gab Ortsbürgermeister Thelen noch einen Überblick über die nächsten anstehenden Termine:

19.11.2023 Gedenkfeier zum Volkstrauertag um 10:00 Uhr
12.12.2023 Sitzung des Ortsgemeinderates

Der Rat nahm diese Termine zur Kenntnis.

12.8 Sachstand zu den Verkehrsberuhigungsmaßnahmen in der „Hauptstraße“

Ein Ratsmitglied erkundigte sich nach dem Sachstand zu den angedachten Verkehrsberuhigungsmaßnahmen in der „Hauptstraße“.

Daraufhin wurde vom Vorsitzenden erläutert, dass sich diese noch in Planung befänden. Demnächst soll sich der Bauausschuss damit befassen und dann auch den Umfang der geplanten Markierungsarbeiten festlegen.

Der Rat nahm dies zur Kenntnis.

12.9 mögliche zeitliche Beschränkung des Parkverbots im Bereich des Kindergartens

Darüber hinaus wurde von einem Ratsmitglied nachgefragt, ob das Parkverbot im Bereich des Kindergartens zeitlich beschränkt werden könnte, so dass das Abstellen von Fahrzeugen dort zumindest in den Abendstunden ermöglicht würde.

Hierauf erwiderte der Vorsitzende, dass dazu in der Vergangenheit ein Beschluss des Ortsgemeinderates gefasst worden wäre und dieser dann erst aufzuheben sei.

Der Rat nahm dies zur Kenntnis.

Es folgt der nichtöffentliche Teil.